

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 23. November 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Augsburg wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 der Präambel erhält folgende Fassung:

„³Dem Gedanken der universitas verpflichtet, bietet sie ein breites Fächerspektrum von Geistes-, Sozial-, und Naturwissenschaften sowie der Medizin an.“

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Medizinische Fakultät“

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten teil, die die Belange des Klinikums unmittelbar berühren und nicht durch den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät vertreten werden können.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sieben“ wird jeweils durch das Wort „acht“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
4. sechs Vertreter und/oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden und
8. der oder die Frauenbeauftragte.

²Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören abweichend von Satz 1 die jeweils doppelte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 an.

³Art. 34 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Wird ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung zu einem Vertreter oder einer Vertreterin nach Satz 1 Nr. 4 gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG vertreten werden.“

6. Nach § 23 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

§ 23a

Übergangsvorschriften für die Errichtung der Medizinischen Fakultät

- (1) ¹Vom 1. Dezember 2016 bis 30. September 2019 (Gründungsphase) richtet sich die Organisation der Medizinischen Fakultät abweichend von § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 nach den §§ 23b bis 23h, soweit nichts anderes bestimmt ist.
²Organe der Fakultät sind
 1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin,
 2. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin,
 3. die Gründungskommission.
- (2) Das Klinikum Augsburg soll in ein Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern überführt werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat, deren Amtszeit am 1. Oktober 2019 beginnt, findet im Sommersemester 2019 statt.
- (4) ¹Die Amtszeit des oder der ersten vom Fakultätsrat gewählten Dekans oder Dekanin beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin. ²Die Wahl des Dekans oder der Dekanin ist rechtzeitig vorher durchzuführen. ³Ist nach Ablauf dieser Amtszeit ein Dekan oder eine Dekanin noch nicht gewählt oder hat der Kandidat oder die Kandidatin die Wahl nicht angenommen, bleibt der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin bis zur Annahme der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin im Amt.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für den Prodekan oder die Prodekanin sowie den Studiendekan oder die Studiendekanin mit der Maßgabe, dass die Wahl in der ersten Sitzung des Fakultätsrates erfolgen soll.

§ 23b

Gründungsdekan, Gründungsdekanin

- (1) Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin wird von der Universitätsleitung im Benehmen mit der Erweiterten Universitätsleitung, dem Klinikumsvorstand und dem Staatsministerium bestellt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt.
- (2) ¹Die Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin beträgt fünf Jahre. ²Scheidet der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Scheidet der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin nach dem 30. September 2019 vorzeitig aus dem Amt, kann die Universitätsleitung bestimmen, dass abweichend von Satz 2 ein Dekan oder eine Dekanin gewählt wird.
- (3) Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin ist hauptberuflich tätig.
- (4) ¹Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin ist für den Aufbau der Medizinischen Fakultät zuständig. ²Er oder sie führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt die Aufgaben eines Dekans oder einer Dekanin wahr und wirkt in den Gremien der Universität in der Weise mit, wie dies für den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 23c

Gründungskommission

- (1) ¹Der Gründungskommission gehören an
 1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin,
 2. der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin,
 3. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin,
 4. sechs Professoren oder Professorinnen der Medizin oder eines medizinischen Faches,
 5. der oder die Frauenbeauftragte,

6. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität Augsburg,
7. zwei hauptberuflich an der Universität tätige Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, möglichst mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten Medical Information Sciences und Environmental Health Sciences, mit beratender Stimme,
8. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin mit beratender Stimme.

²Hat die Universitätsleitung ein hauptberuflich an der Hochschule tätiges Mitglied nach Art. 20 Abs. 5 BayHSchG beauftragt, wirkt dieses Mitglied mit beratender Stimme mit, wenn die Beauftragung Angelegenheiten der Errichtung der Medizinischen Fakultät umfasst. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Gründungsdekan oder der Gründungsdekanin und im Benehmen mit dem Staatsministerium und dem Klinikumsvorstand bestellt; der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin kann eigene Vorschläge unterbreiten. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 werden von der Universitätsleitung bestellt.

- (2) ¹Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ²§ 13 Abs. 2 bis 4, Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.
- (3) Ergänzend zu § 18 gilt Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG mit der Maßgabe, dass anstelle des Fakultätsrats die Gründungskommission zu hören ist.

§ 23d

Gründungsprodekan, Gründungsprodekanin

- (1) Der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin wird auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit des Gründungsprodekans oder der Gründungsprodekanin endet am 30. September 2019. ²Er oder sie bleibt bis zur Annahme der Wahl des Prodekans oder der Prodekanin im Amt. ³§ 23b Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Universitätsleitung kann bestimmen, dass der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin hauptberuflich tätig ist.
- (4) ¹Der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin nimmt die Aufgaben eines Prodekans oder einer Prodekanin wahr. ²Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Gründungskommission kann aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät weitere Gründungsprodekane oder Gründungsprodekaninnen für die Betreuung und Erledigung besonderer Aufgaben der Fakultät (Fachdekane oder Fachdekaninnen) wählen. ²Die Amtszeit der Fachdekane und Fachdekaninnen endet am 30. September 2019.

§ 23e

Gründungsstudiendekan, Gründungsstudiendekanin

- (1) Der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin wird auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) § 23d Abs. 2 und § 23b Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Universitätsleitung kann bestimmen, dass der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin hauptberuflich tätig ist.
- (4) ¹Der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin nimmt die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahr. ²Art. 30 Abs. 2 bis 4 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 23f

Frauenbeauftragter, Frauenbeauftragte

¹Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 kann der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät auch aus dem Kreis der Mitglieder der Gründungskommission nach § 23c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gewählt werden. ²Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 5 liegt das Vorschlagsrecht bei allen Mitgliedern der Fakultät sowie bei dem oder der Frauenbeauftragten der Universität.

§ 23g

Zusammenarbeit mit dem Klinikum

¹Ist ein Klinikumsvorstand nach Art. 9 Abs. 1 BayUniKlinG noch nicht im Amt, wird die für ihn nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchPG sowie nach § 23b Abs. 1 und § 23c Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Mitwirkung durch den Vorstand des Klinikums Augsburg wahrgenommen. ²Die für den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 4 BayHSchG, Art. 8 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 und Art. 18 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 6 und § 23c Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 vorgesehene Mitwirkung wird durch den Ärztlichen Vorstand des Klinikums Augsburg wahrgenommen. ³Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und 39 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend. ⁴Im Übrigen soll die Zusammenarbeit zwischen der Universität und dem Klinikum Augsburg durch einen Kooperationsvertrag geregelt werden, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

§ 23h

Allgemeine Vorschriften für Bestellungen

- (1) ¹Wer für ein Amt nach den §§ 23b bis 23e bestellt ist, ist auch dann Mitglied der Universität, wenn keine Mitgliedschaft nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG vorliegt. ²Er oder sie wird in diesem Fall der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet.
- (2) ¹Für die Bestellung ist das vorherige schriftliche Einverständnis des oder der Betroffenen erforderlich. ²Der oder die Betroffene ist zuvor auf die Rechtsfolge nach Abs. 1 hinzuweisen.

7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; vier dieser Vertreter oder Vertreterinnen werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik sowie die Medizinische Fakultät jeweils einen Wissenschaftsbereich und jeder dieser Wissenschaftsbereiche entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung; die zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertreter werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philologisch-Historischen Fakultät und der Juristischen Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je eine Fakultätengruppe und jede dieser Fakultätengruppen entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung;“

8. § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Jede wahlberechtigte Person hat vier Stimmen für die Vertreter oder Vertreterinnen nach Nr. 3 Halbsatz 2 und zwei Stimmen für die weiteren Vertreter oder

Vertreterinnen nach Nr. 3. ⁵Wahlvorschläge müssen in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 die Bezeichnung des Wissenschaftsbereiches, in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 3 die der Fakultätengruppe enthalten.“

9. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „neun“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nrn. 1 bis 6 treten am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nrn. 7 bis 10 treten vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg oder des Bayerischen Hochschulgesetzes am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, deren Amtszeit am 1. Oktober 2019 beginnt, findet im Sommersemester 2019 statt. ³Das Verfahren zur Bestellung des zusätzlichen nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrates, dessen Amtszeit am 1. Oktober 2019 beginnt, ist rechtzeitig vorher durchzuführen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 17. November 2016 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21.11.2016, Az. VII.6-H2311.AUG-9c/143649, Az. O-1.

Augsburg, den 23. November 2016

gez.

Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. November 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. November 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. November 2016.